

PLANZEICHNUNG, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,
BEGRÜNDUNG

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lindach,
nordwestliche Teilfläche aus Flur Nr. 91



MARKT DINKELSCHERBEN

LANDKREIS AUGSBURG

Neusäß, den 10.03.2009
geändert am 02.06.2009

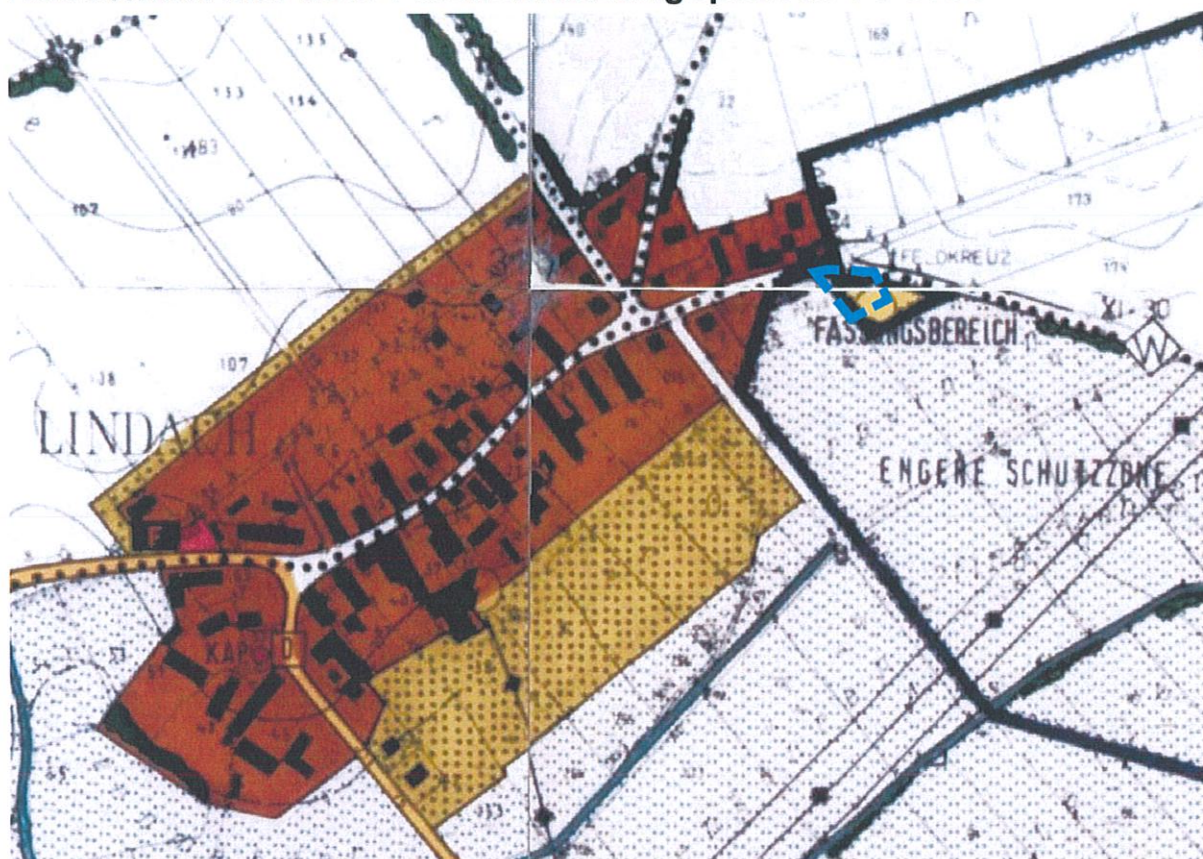
 **Steinbacher-CONSULT**
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Beratung, Planung, Projekt - und Baumanagement
Telefon: 0821 / 46059-0
Telefax: 0821 / 46059-99
Internet: <http://www.Steinbacher-Consult.com>
eMail: info@Steinbacher-Consult.com



INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBACHER-CONSULT mbH & Co. KG
RICHARD-WAGNER-STR. 6, 86356 NEUSÄSS

Proj.-Nr. 109147

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan M 1 : 5000



Luftbild M 1 : 5000



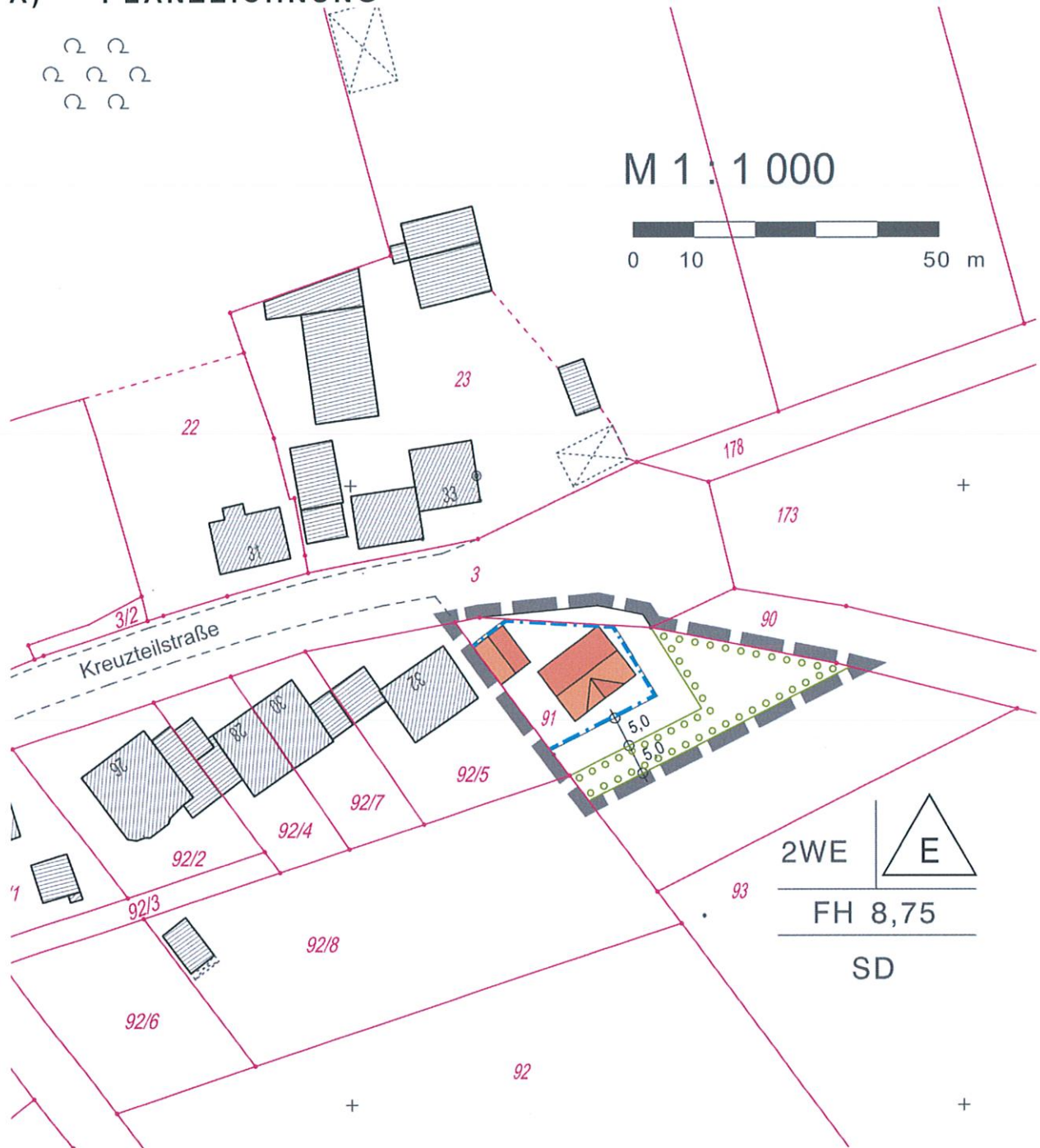
Inhaltsverzeichnis

A)	PLANZEICHNUNG	2
B)	ZEICHENERKLÄRUNG	3
1.	Für die Festsetzungen	3
2.	Für die Hinweise	3
C)	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1.	Geltungsbereich	4
2.	Art und Maß der baulichen Nutzung	4
3.	Gestaltung der Gebäude	4
4.	Höhen der Gebäude	4
5.	Einfriedungen, Stützmauern	5
6.	Niederschlagswasser	5
7.	Grünordnung	5
8.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	7
9.	In-Kraft-Treten	7
D)	VERFAHRENSVERMERKE	8
E)	BEGRÜNDUNG	9
1.	Ziel und Zweck der Planung	9
2.	Städtebauliche Gegebenheiten	9
3.	Erschließung	9
4.	Umweltschutz - Immissionen	10
5.	Denkmalschutz	10
6.	Grünordnung / Bilanzierung	11

A) PLANZEICHNUNG

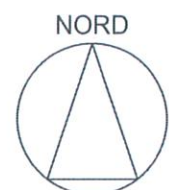


M 1 : 1 000



Markt Dinkelscherben Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lindach, nordwestliche Teilfläche aus Flur Nr. 91



B) ZEICHENERKLÄRUNG

1. Für die Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

2 WE

maximal 2 Wohneinheiten zulässig

SD

Satteldach

FH 8,75

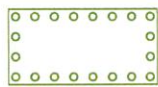
Firsthöhe max. 8,75 m über festgesetztem Erdgeschossrohfußboden.



nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Ortsrandeingrünung / Ausgleichsflächen

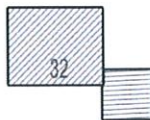
2. Für die Hinweise



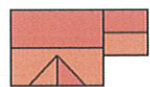
bestehende Grundstücksgrenzen

91

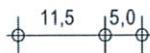
Flurnummern



bestehende Haupt- und Nebengebäude



Vorschlag zur Situierung neuer Gebäude



Maßzahlen (m)

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Markt Dinkelscherben erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der Fassung vom 14.08.2007 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) folgende

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lindach,
nordwestliche Teilfläche aus Flur Nr. 91

als Satzung.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, werden gemäß dem in beiliegendem Plan im M 1:1000, der Ingenieurgesellschaft Steinbacher - Consult mbH & Co. KG, Richard - Wagner - Str. 6, 86356 Neusäß vom 10.03.2009 (in der Fassung vom 02.06.2009) dargestellten Bereich festgesetzt.
- 1.2 Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Festsetzungen dieser Satzung, ansonsten nach § 34 BauGB.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Baufensters ist ein Wohngebäude als Einzelhaus mit maximal 2 Wohneinheiten sowie den dazu gehörigen Garagen und Nebengebäuden zulässig.

3. Gestaltung der Gebäude

Die Eindeckung geneigter Dächer wird mit roten bis rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen festgesetzt.

4. Höhen der Gebäude

4.1 Erdgeschossrohfußboden:

Die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens darf max. 0,30 m über dem mittig des Gebäudes anliegendem Fahrbahnrand liegen.

4.2 Firsthöhe

Die Firsthöhe darf max. 8,75 m über der zulässigen Höhe des Erdgeschossrohfußbodens liegen.

5. Einfriedungen, Stützmauern

Im gesamten Geltungsbereich sind entlang der öffentlichen Straßen Einfriedungen mit max. 1,0 m Höhe zulässig.

Bei Maschendrahteneinfriedungen muss eine Hinterpflanzung mit Bäumen und Sträuchern erfolgen - Arten siehe Pflanzliste.

6. Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser soll in Zisternen aufgefangen und zur Gartenbewässerung gespeichert und verwendet werden, oder aber es ist dem Untergrund z.B. über Versickerungsflächen oder Schächte breitflächig zuzuführen. Regenrückhalteanlagen etc. müssen auf den Grundstücken selbst erstellt werden.

7. Grünordnung

7.1 Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Sämtliche Bäume sind mit einer Mindestgröße von 12 - 14 cm Stammumfang in 1,0 m Höhe, die Solitärsträucher in einer Größe von mindestens 120 cm, Sträucher mit einer Größe von mindestens 80 cm, zu pflanzen. Abgestorbene Gehölze sind artengleich zu ersetzen.

Zur Einbindung der Baumaßnahme in die Landschaft, zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Ortsrandeingrünung, ist eine reich strukturierte Strauchpflanzung mit feldheckenartigem, gestuftem Aufbau, bestehend aus Baum- und Strauchpflanzungen in einer mittleren Breite von 5,00 m durchzuführen. Durch einzelne Baumpflanzungen und Solitärsträucher soll kurzfristig eine strukturierte Heckenpflanzung erreicht werden und zugleich die Fernwirkung der Gebäude schnellstmöglich verringert werden.

Die Strauchpflanzungen dienen, nach einem kurzen Entwicklungszeitraum einer langfristigen und umfangreichen Ortsrandeingrünung.

Basis der Pflanzenarten ist die potentielle natürliche Vegetation, ergänzt durch standortgerechte Baumarten.

Die Ortsrandeingrünung ist zu mindestens 30% (mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern der angeführten Pflanzliste) zu bepflanzen.

Im Pflanzstreifen sind die Sträucher abschnittsweise im Verband von 1,5 m x 1,5 m, 3 - 4 reihig versetzt zu pflanzen.

7.2 Gehölzzusammensetzung

Hochstämme

Spitz-Ahorn in Sorten	Acer platanoides spec.
Feld-Ahorn	Acer campestre
Sand-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Stiel - Eiche	Quercus robur
Winter-Linde in Sorten	Tilia cordata spec.
Obstbäume in Arten und Sorten	

Solitärsträucher

Feld-Ahorn	Acer campestre
Kornelkirsche	Cornus mas
Gemeiner Hartriegel in Sorten	Cornus sanguinea spec.
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia
Schneeball in Sorten	Viburnum spec.

Sträucher

Gemeiner Hartriegel in Sorten	Cornus sanguinea spec.
Kornelkirsche	Cornus mas
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehdorn	Prunus spinosa
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Gew. Flieder	Syringa vulgaris
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

7.3 Die Pflanzungen sind innerhalb 12 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme durchzuführen.

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für den durch die Bebauung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft sind Ausgleichsflächen mit einer Gesamtgröße von 100 m² herzustellen.

Dazu wird auf der Südseite innerhalb der Flur-Nr. 91 eine Ausgleichsfläche auf Privatgrund festgesetzt.

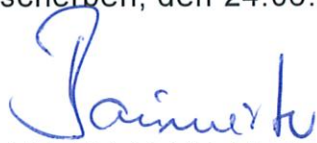
Die bestehende Grünfläche soll in eine extensive Wiese / Streuobstwiese umgewandelt werden mit einer 3-maligen Mahd im 1. Jahr zur Ausmagerung und einer 2-maligen Mahd in den Folgejahren.

9. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Markt Dinkelscherben

Dinkelscherben, den 24.06.2009



.....
P. Baumeister, 1. Bürgermeister

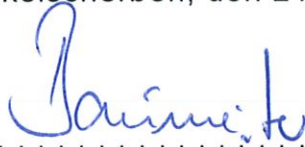


(Siegel)

D) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 10.02.2009 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung an der Kreuzteilstraße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die betroffenen Bürger wurden gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2009 bis 04.05.2009 am Verfahren beteiligt.
3. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 03.04.2009 bis 04.05.2009 am Verfahren beteiligt.
4. Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 02.06.2009 die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 02.06.2009 als Satzung beschlossen.

Markt Dinkelscherben, den 24.06.2009



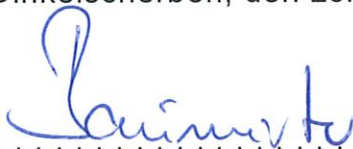
.....
P. Baumeister, 1. Bürgermeister



(Siegel)

5. Die Einbeziehungssatzung wurde am 25.06.2009 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Markt Dinkelscherben, den 26.06.2009



.....
P. Baumeister, 1. Bürgermeister



(Siegel)

E) BEGRÜNDUNG

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 91 an der Kreuzteilstraße per Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einzubeziehen.

Dem Bauwunsch einer ortsansässigen Familie auf einen Bauplatz wurde nachgekommen. Das Grundstück war für die Wasserversorgung der Gemeinde genutzt worden und hat sich nach Auflassung als geeignete Fläche angeboten.

Gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 6 BauGB wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht ist somit nicht erforderlich.

2. Städtebauliche Gegebenheiten

Die einbezogene Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen.

Auf Grund der Lage und der bestehenden Umgebung ist die Abrundung und Einbeziehung der Teilfläche sinnvoll.

Der Gemeindeteil Lindach ist noch landwirtschaftlich geprägt und als Dorf zu bezeichnen. Die einbezogene Fläche dient dem Eigenbedarf der Bevölkerung.

Das einbezogene Gebiet wird von folgenden, äußeren Einflüssen geprägt:

- die Ortsrandlage
- die vorhandene Umgebung mit den bestehenden Gebäuden
- die landschaftliche Lage
- die bestehende Erschließung

Diese Vorgaben beeinflussen die Art und das Maß der baulichen Nutzung mit. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die künftige Bebauung dem ländlichen Raum Rechnung trägt.

Die geschaffene Baufläche eignet sich, wegen der Lage am Ortsrand und der bestehenden Wohnbebauung südlich der Kreuzteilstasse als Wohnbaufläche.

Durch die dann bestehende Bebauung auf beiden Straßenseiten wird der Ortsanfang klar dokumentiert.

3. Erschließung

Die Erschließung ist bestehend und es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, mit Ausnahme der Anschlussleitungen.

4. Umweltschutz - Immissionen

Das Baugebiet liegt abseits von überörtlichen Straßen. Mit Verkehrslärm-belästigungen, die über das zulässige hinausgehen ist nicht zu rechnen.

Beeinträchtigung durch Landwirtschaft

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld südlich und östlich des Plangebietes, Emissionen auftreten können.

Es gilt:

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer des Grundstücks haben landwirtschaftliche Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, entschädigungslos hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrübenernte) auch nach 22.00 Uhr zu dulden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Befüllen der Fahrsilos und auch die Futterentnahme mit inbegriffen sind.

Grundsätzlich handelt es sich aber um ortsübliche Belange, die zum Wohnen auf dem Lande gehören.

5. Denkmalschutz

Bisher sind im Bereich des Planungsgebietes keine Bodendenkmale bekannt.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, Bauunternehmer und örtliche Bauaufsicht) ist entsprechend auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern hinzuweisen.

6. Grünordnung / Bilanzierung

Grundlage der Ermittlung der Kompensationsfaktoren ist der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.

Das Gebiet liegt in Kategorie I „Gebiet geringer Bedeutung“ in Feld Bl. Auf Grund der festgesetzten Ortsrandeingrünung wird ein Kompensationsfaktor von 0,37 erreicht.

Fläche im Geltungsbereich		1.007 m ²
Größe des Baugrundstückes (ohne Ortsrandeingrünung) =		637 m ²
davon		
aus Flur-Nr. 3 (Kreuzteilstraße)	49 m ²	
und aus Flur-Nr. 91	585 m ²	
Eingrünung /Ausgleichsflächen festgesetzt		370 m ²

Die Eingrünung hat mit Arten der natürlichen Vegetationszone zu erfolgen (Bäume und Sträucher) bzw. als Streuobstwiese mit Obstbäumen- Hochstamm (StU 12 -14 cm) im Abstand von 8,0 m.